

Statuten

Gemäss Art. 60 ff. ZGB wird ein Verein mit dem Namen „Bitcoin Association Switzerland“ (im Folgenden der „Verein“) mit Sitz in Zürich errichtet.

Art. 1 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung digitaler Währungen.
- (2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und strebt keinen Profit an.

Art. 2 Mitglieder

- (1) Der Verein hat stimmberechtigte und nicht-stimmberechtigte Mitglieder. Nur natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in der Schweiz haben, sind stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstands aufgenommen.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (4) Der Ausschluss von Mitgliedern ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich in Fällen groben Fehlverhaltens.

Art. 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Vereinsversammlung und
- (2) der Vorstand.

Art. 4 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand muss zumindest einen Präsident haben. Darüber hinaus kann die Vereinsversammlung die folgenden Vorstandsmitglieder ernennen:
 - (a) einen Sekretär
 - (b) einen Kassier und
 - (c) andere.
- (2) Der Sekretär ist verantwortlich für die Unterlagen des Vereins. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen des Vereins.

Art. 5 Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für das Tagesgeschäft des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Wenn der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, vertreten zwei seiner Mitglieder den Verein kollektiv.
- (2) Jedes Jahr legt der Vorstand der Vereinsversammlung einen
 - (a) Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Jahres,
 - (b) den Jahresabschluss,
 - (c) ein Budget (Einnahmen und Ausgaben) für das kommende Jahr sowie
 - (d) ein Programm der für das kommende Jahr geplanten Aktivitätenzur Genehmigung vor.
- (3) Der Vorstand organisiert die Vereinsversammlungen.
- (4) Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet der Präsident.

Art. 6 Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen; wenn es erforderlich ist, können zusätzliche Vereinsversammlungen vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder eine Vereinsversammlung einberufen. Eine solche Vereinsversammlung auf Verlangen muss unverzüglich einberufen werden, es sei denn die Mitglieder, welche die Vereinsversammlung verlangen, erklären etwas anderes.
- (2) Die Vereinsversammlung hat die folgenden Pflichten:
 - (a) Wahl des Präsidenten;
 - (b) Wahl des Vorstands;
 - (c) gegebenenfalls Wahl des Revisors;
 - (d) Prüfung und Genehmigung des Jahresabschluss;
 - (e) Entlastung des Vorstands;
 - (f) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Aktivitäten;
 - (g) Genehmigung des jährlichen Budgets und der geplanten Investitionen;
 - (h) Änderung dieser Statuten. In diesem Fall muss mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt bei der Vereinsversammlung keine beschlussfähige Anzahl von Vereinsmitgliedern zusammen, ist innert eines Monats eine weitere Vereinsversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschliessen kann.
- (3) Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand erstellt die Traktanden der Vereinsversammlung gemäss den Wünschen aller Mitglieder. Beschlüsse können nur über traktandierte Punkte getroffen werden. Normalerweise leitet der Präsident die Vereinsversammlung. Der Vorstand stellt sicher, dass Beschlüsse protokolliert werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung fragen die stimmberechtigten Mitglieder die nicht-stimmberechtigten Mitglieder nach ihrer Meinung.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf elektronischem Wege durchgeführt werden (z.B. durch Telefonkonferenzen, Skype, Videokonferenzen). Schriftliche Beschlüsse im Sinne von Art. 66 Absatz 2 ZGB umfassen auch E-Mails.

Art. 7 Finanzen

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Finanzjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur gemäss diesen Statuten verwendet werden. Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen. Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, erhalten die Mitglieder der Vereinsorgane für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die Vorstandsmitglieder erhalten jedoch eine Erstattung ihrer Auslagen. Die Verwendung der Mittel ist durch eine ordentliche Buchführung nachzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einen Revisor bestimmen, der am Ende eines Geschäftsjahrs die Finanzen des Vereins prüft.

Art. 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch einstimmigen Beschluss der Vereinsversammlung möglich, wobei die Mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Kommt bei der Vereinsversammlung keine beschlussfähige Anzahl von Vereinsmitgliedern zusammen, ist innert eines Monats eine weitere Vereinsversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschliessen kann.

Art. 9 Sprache

Diese Satzung existiert in Englisch und Deutsch. Im Falle von Widersprüchen zwischen den verschiedenen Fassungen, ist die deutsche Fassung bindend.

Zürich, den 3. Oktober 2013

Luzius Meisser

Stefan Greiner